

**Teilprüfungsordnung
für das Hauptfach Musikwissenschaft
am Fachbereich Altertumswissenschaften
der Freien Universität Berlin vom 19. April 1995**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 und § 23 Abs. 5 der Magisterordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 hat der Fachbereichsrat Altertumswissenschaften am 19. April 1995 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Die Teilprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 Nr. 3 und § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 den Ersatz der Klausurarbeit in der Magisterprüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise im Hauptfachstudium des Teilstudienganges Musikwissenschaft.

§ 2

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Magisterprüfungsklausur kann durch zwei benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus Hauptseminara-

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 18.7.1995.

ren aufgrund schriftlicher Seminararbeiten ersetzt werden. Die entsprechende Absicht ist dem Dozenten/der Dozentin zu Beginn des Hauptseminars schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Arbeit muß spätestens acht Wochen nach der letzten Seminarsitzung abgegeben werden. Sie muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.

(2) Diese Leistungsnachweise dürfen nicht mit den in der Studienordnung für das Hauptfachstudium im Teilstudiengang Musikwissenschaft vom 19. April 1995 geforderten Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Hauptstudium identisch sein.

§ 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Teilprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium der Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Hauptfachstudium der Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben und das Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 abschließen, können die schriftliche Klausur durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzen, wenn diese aufgrund der Vorschaltregelung zum § 2 dieser Teilprüfungsordnung erworben sind.

(3) Die Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.